

**Institut für Weltwirtschaft**  
Düsternbrooker Weg 120  
24105 Kiel

**Kieler Arbeitspapier Nr. 1208**

**Radikale Steuerreform in Deutschland?**

**von**

**Alfred Boss**

April 2004

*Für den Inhalt der Kieler Arbeitspapiere sind die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich, nicht das Institut. Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an die Autorinnen und Autoren zu wenden und etwaige Zitate mit ihnen abzustimmen.*

# Radikale Steuerreform in Deutschland?

## *Zusammenfassung:*

Trotz der Steuersenkungen zum Jahresbeginn 2004 und zum Jahresbeginn 2005 gibt es zahlreiche Vorschläge zur Reform der Einkommensteuer. Sie zielen darauf ab, die Steuersätze deutlich zu verringern und die Steuervergünstigungen zu reduzieren oder gar abzuschaffen und letztlich das Steuerrecht zu vereinfachen. Einige Vorschläge werden dargestellt und unter Effizienzgesichtspunkten bewertet; die Einführung einer dualen Einkommensteuer z.B. wäre ein großer Schritt in Richtung auf mehr Effizienz. Vermutlich wird es aber in absehbarer Zeit nicht zu einer radikalen Reform kommen, weil dem Widerstände verschiedener Interessengruppen entgegenstehen.

## *Abstract:*

Despite several income tax rate reductions in Germany, tax reform measures are proposed by several parties and by specific research groups. The intention is to lower marginal income tax rates substantially and at the same time to reduce or even to abolish tax expenditures. The major proposals are discussed and evaluated by means of efficiency criteria. Realizing e.g. the proposal of the German Council of Economic Advisors would increase efficiency significantly. However, due to the resistance by different interest groups radical reform measures are not probable.

*Schlagerworte:* Einkommensteuerreform, duale Einkommensteuer, Cash-Flow-Steuern, zinsbereinigte Einkommensteuer

*JEL-Klassifikation:* H24, H25

## **Dr. Alfred Boss**

Institut für Weltwirtschaft  
an der Universität Kiel  
24100 Kiel

Telefon: (0431) 8814-231

Telefax: (0431) 8814-525

E-mail: [alfred.boss@ifw.uni-kiel.de](mailto:alfred.boss@ifw.uni-kiel.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Problemstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Gründe für die Reformdiskussion</b> .....	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Der Reformvorschlag des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung</b> .....	<b>6</b>
<b>D.</b>	<b>Der Karlsruher Entwurf („Kirchhof-Vorschlag“)</b> .....	<b>9</b>
<b>E.</b>	<b>Der Vorschlag der CDU („Merz-Vorschlag“)</b> .....	<b>10</b>
<b>F.</b>	<b>Der Gesetzentwurf der FDP („Solms-Vorschlag“)</b> .....	<b>12</b>
<b>G.</b>	<b>Die vorgeschlagenen Einkommensteuertarife im Vergleich</b> .....	<b>13</b>
<b>H.</b>	<b>Einige Anmerkungen zu den Vorschlägen</b> .....	<b>16</b>
<b>I.</b>	<b>Andere Vorschläge: Cash-Flow-Steuer und zinsbereinigte Einkommensteuer</b> .....	<b>18</b>
<b>J.</b>	<b>Anmerkungen zur Cash-Flow-Steuer und zur zinsbereinigten Einkommensteuer</b> .....	<b>26</b>
<b>K.</b>	<b>Die Reformvorschläge im Verhältnis zueinander</b> .....	<b>27</b>
<b>L.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>29</b>
<b>M.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>30</b>

## A. Problemstellung

Zu Beginn des Jahres 2004 wurden in Deutschland die Einkommensteuersätze gesenkt. Eine zusätzliche Reduktion zum Jahresbeginn 2005 ist beschlossen (Boss et al. 2004). Die Einkommensteuersätze (ohne Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent) werden dann deutlich niedriger sein als Ende der neunziger Jahre (Tabelle 1). Gleichwohl werden seit Monaten von verschiedenen Seiten Vorschläge für eine Steuerreform gemacht. Sie zielen darauf ab, die Steuersätze kräftig zu senken, gleichzeitig aber die zahlreichen Steuervergünstigungen stark zu reduzieren oder gar abzuschaffen und letztlich das Einkommensteuerrecht zu vereinfachen. Die Parteien streiten zwar heftig darüber, welches Konzept das beste sei, es scheint aber einen parteiübergreifenden Konsens dahingehend zu geben, dass eine grundlegende Steuerreform mit einer kräftigen Reduktion der Steuervergünstigungen bei gleichzeitiger Senkung der Einkommensteuersätze wünschenswert ist.

*Tabelle 1:*  
Ausgewählte Steuersätze in Deutschland 1998–2005 (in Prozent)

Jahr	Eingangssteuersatz bei der Einkommensbesteuerung	Maximaler Einkommensteuersatz	Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne
1998	25,9	53,0 <sup>a</sup>	45,0
1999	23,9	53,0 <sup>a</sup>	40,0
2000	22,9	51,0 <sup>a</sup>	40,0
2001	19,9	48,5	25,0 <sup>b</sup>
2002	19,9	48,5	25,0 <sup>b</sup>
2003	19,9	48,5	26,5 <sup>b</sup>
2004	16,0	45,0	25,0 <sup>b</sup>
2005	15,0	42,0	25,0 <sup>b</sup>

<sup>a</sup>Abweichende Regelung für gewerbliche Einkünfte; maximaler Steuersatz: 47, 45 bzw. 43 Prozent. — <sup>b</sup>Auch für ausgeschüttete Gewinne maßgeblich.

*Quelle:* BMF (lfd. Jgg.; 2004a); DATEV (lfd. Jgg.).

Im Folgenden wird zunächst dargelegt, warum zahlreiche Steuerreformvorschläge gemacht worden sind. Dann werden die Vorschläge skizziert, die in der öffentlichen Diskussion eine große Bedeutung haben und – auch deswegen – am

ehesten eine Chance haben, Gesetzeskraft zu erlangen. Zwei radikale Vorschläge, die den breit diskutierten Vorschlägen möglicherweise überlegen sind, werden ebenfalls vorgestellt. Bei der Darstellung der Vorschläge wird insbesondere aufgezeigt, inwieweit sie eine Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensbesteuerung vorsehen und inwieweit sie – auch deshalb – eine Gleichbehandlung der einzelnen Einkommensarten beinhalten und insofern die Systematik tendenziell wiederherstellen. Auch wird die Grundstruktur der vorgeschlagenen Steuertarife erläutert. Gemeinsamkeiten – beispielsweise bei der steuerlichen Berücksichtigung der Beiträge zur Altersvorsorge und der Rentenbesteuerung – werden dagegen sehr knapp dargestellt. Beurteilt werden die Vorschläge insbesondere unter Effizienzaspekten. Schließlich wird erörtert, ob es in Deutschland in absehbarer Zeit zu einer grundlegenden Einkommensteuerreform kommen wird.

## B. Gründe für die Reformdiskussion

Die Diskussion über eine Steuerreform ist vermutlich auch deshalb entbrannt, weil die Einkommensteuerbelastung typischer Personengruppen im Jahr 2004 kaum niedriger ist als Ende der neunziger Jahre und im Jahr 2005 nur wenig geringer als damals sein wird. Die durchschnittliche Belastung eines ledigen Facharbeiters im früheren Bundesgebiet durch die Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird im Jahr 2005 mit reichlich 16 Prozent zwar 1 ½ Prozentpunkte niedriger sein als im Jahr 1998 (Tabelle 2), die marginale Belastung wird sich aber kaum von jener im Jahr 1998 unterscheiden (Tabelle 3). Für andere Personengruppen – im früheren Bundesgebiet ebenso wie in den neuen Bundesländern – ist der Befund ähnlich. Die Lohnsteuerbelastung, sei es die durchschnittliche, sei es die marginale Belastung, wird im Jahr 2005 auch wenig anders als zu Anfang der neunziger Jahre ausfallen.<sup>1</sup>

Die Belastung durch die Sozialversicherungsbeiträge wird im Jahr 2005 etwas niedriger als im Jahr 1998, aber wesentlich höher als Anfang der neunziger Jahre sein.<sup>2,3</sup> Bei alledem ist nicht berücksichtigt, dass der Arbeitseinsatz auch dadurch gehemmt wird, dass die Lohnsumme im Rahmen der Mehrwertbesteuerung belastet wird.

---

<sup>1</sup> Maßgeblich für dieses – auf den ersten Blick paradoxe – Ergebnis ist der hohe Progressionsgrad des Systems; ohne Korrektur des Einkommensteuertarifs kommt es Jahr für Jahr zu beträchtlichen „heimlichen“ Steuererhöhungen (Boss und Elendner 2003). Die Bundesbank hat ebenfalls Grenzabgabensätze für verschiedene Einkommensbezieher errechnet; die Ergebnisse sind – auch unter methodischen Aspekten – den dargestellten sehr ähnlich.

<sup>2</sup> Zur Entwicklung der Beitragssätze in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung seit 1960 vgl. Deutsche Bundesbank (2004).

<sup>3</sup> Eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Sozialversicherung ist nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit einer Steuererhöhung. Ein Anstieg des Lohns und dadurch bedingt des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung führt nämlich „in einer nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz funktionierenden Rentenversicherung zu höheren Ansprüchen in der Leistungsphase. Dann darf eigentlich nur die implizite zusätzliche Steuerbelastung bei der Ermittlung der Grenzbelastung des Faktors Arbeit berücksichtigt werden. Für die Arbeitslosenversicherung gilt das analog. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind hingegen höhere Beiträge von Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze – marginal betrachtet – einer höheren Steuerbelastung äquivalent, da sie keine gestiegenen Leistungsansprüche bewirken“ (Sachverständigenrat 2001, Ziffer 386). Allerdings sind die Beiträge im Laufe der Jahre den Steuern ähnlicher geworden.

Tabelle 2:

Durchschnittliche Steuer- und Sozialabgabenbelastung der Löhne typischer Arbeitnehmergruppen (früheres Bundesgebiet) 1977–2005 (in Prozent des Bruttolohns einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung)

Jahr	Lediger Arbeitnehmer		Verheirateter Arbeitnehmer mit hohem Lohn <sup>b</sup> , mit zwei Kindern und mit nicht erwerbstätigem Ehegatten	Ledige und verheiratete Arbeitnehmer mit niedrigem <sup>a</sup> oder hohem <sup>b</sup> Lohn
	mit niedrigem Lohn <sup>a</sup>	mit hohem Lohn <sup>b</sup>		
	<i>Lohnsteuer<sup>c</sup></i>			<i>Sozialbeiträge</i>
1977	11,4	17,1	10,8	27,9
1982	11,9	16,5	10,3	29,1
1986	12,6	17,9	8,8	30,0
1990	11,4	15,2	7,0	30,2
1995	13,8	17,8	8,2	32,8
1996	13,1	17,9	8,3 <sup>d</sup>	33,7
1997	13,1	17,9	8,3 <sup>d</sup>	34,6
1998	12,9	17,7	8,3 <sup>d</sup>	34,8
1999	12,9	17,9	8,2 <sup>d</sup>	34,3
2000	12,6	17,9	8,0 <sup>d</sup>	34,0
2001	11,6	16,9	7,3 <sup>d</sup>	34,0
2002	11,7	17,0	7,5 <sup>d</sup>	34,2
2003	11,9	17,2	7,8 <sup>d</sup>	34,8
2004	11,0	16,3	6,8 <sup>d</sup>	34,5
2005	11,1	16,2	7,0 <sup>d</sup>	34,4

<sup>a</sup>Bruttoarbeitsentgelt ausschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung im Jahr 1993: 2 970 DM je Monat; in den Jahren vor und nach 1993 geringer oder höher entsprechend der Veränderungsrate des Durchschnittslohns. — <sup>b</sup>1993: 4 450 DM je Monat; in den Jahren vor und nach 1993 geringer oder höher entsprechend der Veränderungsrate des Durchschnittslohns. — <sup>c</sup>Einschließlich Solidaritätszuschlag: 1995–1996: 7,5 Prozent, ab 1998: 5,5 Prozent. — <sup>d</sup>Ohne Berücksichtigung des Kindergelds, das ab 1996 als Mindeststeuerminderung infolge des Kinderfreibetrags gewährt wird.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Von größerer Bedeutung dafür, dass zahlreiche Reformvorschläge gemacht worden sind, ist aber wohl die Tatsache, dass im Laufe der Jahre einige Grundprinzipien einer Einkommensbesteuerung immer mehr durchbrochen wurden. So werden bei einzelnen Einkunftsarten spezifische Freibeträge gewährt (z.B. Freibetrag für Landwirte, Sparerfreibetrag). Auch gibt es zahlreiche Sonderregelungen (z.B. die Zulässigkeit von Ansparabschreibungen). Die Einkommen- und Körperschaftsteuervergünstigungen insgesamt belaufen sich im Jahr 2004 auf 34,3 Mrd. Euro (Boss und Elendner 2004). Ferner sind die Möglichkeiten, Verluste bei einer Einkunftsart mit Gewinnen bzw. Überschüssen bei anderen Einkunftsarten derselben oder einer anderen Periode zu verrechnen, beschränkt.

Schließlich schafft der so genannte Einkünftepluralismus Probleme; gemeint ist der Sachverhalt, dass bei den einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Methoden zu ihrer Ermittlung angewendet werden (Betriebsvermögensvergleich z.B. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb; Zufluss-Abfluss-Prinzip z.B. bei Löhnen).<sup>4</sup> Der Verstoß gegen die Grundprinzipien der Besteuerung hat zur Folge, dass das Einkommensteuerrecht außerordentlich kompliziert ist, dass eine Systematik kaum noch zu erkennen ist und dass unternehmerische Entscheidungen beispielsweise über die Rechtsform und über die Finanzierung von Investitionen verzerrt werden.

*Tabelle 3:*

Marginale Lohnsteuerbelastung der Löhne typischer Arbeitnehmergruppen (früheres Bundesgebiet) 1977–2005 (in Prozent des Bruttolohns einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung)

Jahr	Lediger Arbeitnehmer		Verheirateter Arbeitnehmer mit hohem Lohn <sup>b</sup> , mit zwei Kindern und mit nicht erwerbstätigem Ehegatten
	mit niedrigem Lohn <sup>a</sup>	mit hohem Lohn <sup>b</sup>	
1977	18,1	32,7	15,3
1982	18,9	31,6	16,9
1986	23,3	32,9	16,9
1990	22,7	24,8	18,0
1995 <sup>c</sup>	23,8	28,9	19,2
1996 <sup>c</sup>	26,5	29,5	24,1
1997 <sup>c</sup>	26,4	29,3	23,6
1998 <sup>d</sup>	26,1	29,2	23,2
1999 <sup>d</sup>	26,6	30,2	23,5
2000 <sup>d</sup>	26,4	31,2	26,4
2001 <sup>d</sup>	24,9	30,2	24,6
2002 <sup>d</sup>	25,0	30,3	25,3
2003 <sup>d</sup>	25,1	30,7	25,7
2004 <sup>d</sup>	24,4	29,7	24,0
2005 <sup>d</sup>	24,1	28,8	23,7

<sup>a</sup>Bruttoarbeitsentgelt ausschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung im Jahr 1993: 2 970 DM je Monat; in den Jahren vor und nach 1993 geringer oder höher entsprechend der Veränderungsrate des Durchschnittslohns. — <sup>b</sup>1993: 4 450 DM je Monat; in den Jahren vor und nach 1993 geringer oder höher entsprechend der Veränderungsrate des Durchschnittslohns. — <sup>c</sup>Einschließlich 7,5 Prozent Solidaritätszuschlag. — <sup>d</sup>Einschließlich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag.

*Quelle:* Eigene Berechnungen.

<sup>4</sup> Zur Problematik vgl. insbesondere Wagner (1997) und Wenger (1985; 1997; 1999b).

### **C. Der Reformvorschlag des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schlägt eine duale Einkommensteuer vor. Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen werden getrennt besteuert.<sup>5</sup> Presseberichten zufolge favorisiert die Bundesregierung die Reformkonzeption des Sachverständigenrats; jedenfalls kann eine Zinsabgeltungsteuer, deren Einführung offenbar erwogen worden ist, als ein Element dieser Konzeption betrachtet werden.

Im System der dualen Einkommensteuer werden Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie private Veräußerungsgewinne mit einem festen Steuersatz belastet, ohne dass es Freibeträge gibt („flat rate“). Der Steuersatz wird mit Blick auf die hohe Mobilität des Faktors Kapital relativ niedrig festgelegt (beispielsweise auf 30 Prozent). Gewinne der Kapitalgesellschaften werden durch die Körperschaftsteuer mit dem Steuersatz für Kapitaleinkommen belastet. Dabei wird eine Doppelbesteuerung der Dividenden sowie der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften vermieden. Dies wird dadurch erreicht, dass ausgeschüttete Gewinne der Kapitalgesellschaften auf der Empfängerebene dem Vollarrechnungsverfahren oder, was einfacher ist, dem Freistellungsverfahren unterworfen werden; Veräußerungsgewinne ebenso wie Veräußerungsverluste werden als steuerlich unerheblich eingestuft.<sup>6</sup> Auch Ausschüttungen von Gewinnen ausländischer Kapitalgesellschaften sowie

---

<sup>5</sup> Nach ausführlicher Abwägung der Vor- und Nachteile verwirft der Sachverständigenrat eine Alternative, die im Kern aus folgenden Regeln besteht: Der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer wird in Höhe des Körperschaftsteuersatzes (auf etwa 30 Prozent) festgesetzt. Die Doppelbelastung der Gewinne der Kapitalgesellschaften, die im Rahmen des geltenden Halbeinkünfteverfahrens für Ausschüttungen und – in bestimmten Fällen – für Veräußerungsgewinne entsteht, wird abgeschafft, und zwar sowohl für Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften als auch für solche an ausländischen Kapitalgesellschaften. Die Gewerbesteuer wird durch Zuschlagsteuern auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer ersetzt. Mit diesen Maßnahmen würden Entscheidungen über die Rechtsform sowie Investitions- und Finanzierungsentscheidungen weit weniger als im herrschenden System verzerrt (Sachverständigenrat 2003, Ziffer 583).

<sup>6</sup> Gegenwärtig gilt das so genannte Halbeinkünfteverfahren. Dividenden und – unter bestimmten Umständen – Veräußerungsgewinne werden auf der Anteilseignerebene zur Hälfte besteuert, obwohl die Gewinne der Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer unterliegen.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften werden im Inland nicht besteuert (Sachverständigenrat 2003: Ziffer 590). Die Körperschaftsteuer ist demnach vollständig in die Steuer auf Kapitaleinkommen integriert. Die Gewerbesteuer wird durch kommunale Zuschläge auf die Steuer auf Kapitaleinkommen und auf die Steuer auf Arbeitseinkommen ersetzt.

Arbeitseinkommen werden nach dem Konzept der dualen Einkommensteuer gemäß einem progressiven Tarif – bei einer Grenzbelastung von maximal z.B. 35 Prozent – besteuert. Dies erfordert eine Abgrenzung der Arbeits- und der Kapitaleinkommen bei Selbständigen und bei Personengesellschaften; es ist ein kalkulatorischer Unternehmerlohn zu ermitteln. Auch sind Regeln nötig, um den Anreizen zur Umwandlung von Arbeitseinkommen, dem eine relativ hohe Besteuerung droht, in proportional und niedriger besteuertes Kapitaleinkommen zu begegnen (Sachverständigenrat 2003: Ziffer 591). Beiträge für die Altersvorsorge bleiben steuerfrei; Pensionen, gesetzliche Altersrenten und staatliche Transfers werden als Arbeitseinkommen betrachtet und besteuert (nachgelagerte Besteuerung).<sup>7</sup>

Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen werden zweckmäßigerweise, aber nicht notwendigerweise getrennt besteuert. „Ein Grundfreibetrag und sonstige persönliche Entlastungsbeträge werden ausschließlich dem Arbeitseinkommen zugerechnet“ (Sachverständigenrat 2003: Ziffer 595). Eine Steuerprogression, also mit zunehmendem Einkommen steigende Durchschnittssteuersätze, gibt es in der Grundversion des Reformvorschlags des Sachverständigenrats nur bei der Arbeitseinkommensteuer.

Eine duale Einkommensteuer, die der skizzierten Steuer nahe kommt, wurde Anfang der neunziger Jahre in Norwegen, in Schweden, in Finnland und – mit Einschränkungen – in Dänemark eingeführt (Cnossen 1999). Die Steuersätze für Kapitaleinkommen sind dort – gemessen an den herrschenden Sätzen in Deutschland – niedrig (Tabelle 4).

---

<sup>7</sup> Dies entspricht grundsätzlich einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, die nach den Plänen der Bundesregierung schrittweise umgesetzt werden soll (BMF 2004b).

*Tabelle 4:*  
Einkommensteuersätze in Finnland, Norwegen und Schweden im Jahr 2003 (Prozent)

	Steuer auf Arbeitseinkommen	Steuer auf Kapitaleinkommen	Körperschaftsteuer
Finnland	29,8–52,8	29	29
Norwegen	28–55,3	28	28
Schweden	31,2–57	30	28

*Quelle:* Sachverständigenrat (2003: Tabelle 63); BMF (2003: 13–14, 20–23).

## **D. Der Karlsruher Entwurf („Kirchhof-Vorschlag“)**

Der so genannte Karlsruher Entwurf zur Reform der Einkommensteuer ist geprägt von Paul Kirchhof; sein Vorschlag aus dem Jahr 2001 wurde von der „Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch“ weiterentwickelt (Institut für Finanz- und Steuerrecht 2004a; 2004b; 2004c). Nach dem Karlsruher Entwurf entfällt die Unterscheidung zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer; es gibt nur noch eine Einkunftsart.

Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner werden im Ergebnis nach dem Dividendenfreistellungsverfahren behandelt; die Gewinne von Kapitalgesellschaften werden auf Unternehmensebene abschließend besteuert. Die Besteuerung der Körperschaften ist insoweit in die Einkommensbesteuerung integriert. Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden wie Kapitalgesellschaften (als „steuerjuristische Personen“) behandelt. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen werden begrenzt besteuert; ein fiktiver Gewinn in Höhe von 10 Prozent des Veräußerungspreises wird mit 25 Prozent besteuert.<sup>8</sup> Der Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 Prozent entspricht dem Spitzensatz der Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer wird durch einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer ersetzt.

Kapitaleinkommen wie z.B. Zinsen werden wie Arbeitseinkommen belastet. Fast alle Steuervergünstigungen und Sonderregelungen werden abgeschafft. Das gesamte Einkommen eines Haushalts wird nach einem progressiven Tarif (Stufentarif) belastet; die Grenzsteuersätze betragen 15, 20 und 25 Prozent. Die Altersrenten werden nachgelagert besteuert.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Dies soll das Besteuerungsverfahren vereinfachen, hat aber zur Folge, dass es zu einer Zusatzbelastung des thesaurierten Gewinns kommt.

<sup>9</sup> Zu den wesentlichen Elementen des Karlsruher Entwurfs vgl. auch Deutsche Bundesbank (2004: 34–35).

## E. Der Vorschlag der CDU („Merz-Vorschlag“)

Der CDU-Parteitag hat im November 2003 einen Entwurf für „Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland“ beschlossen. Er basiert auf dem Vorschlag des Politikers Friedrich Merz und besteht aus zehn Leitsätzen (CDU 2003: 4–9).

Die Körperschaftsteuer wird – unabhängig von der Gewinnverwendung – auf 24 Prozent festgesetzt. Die auf Dividenden entfallende Steuer wird auf der Ebene der Anteilseigner auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Kapitaleinkünfte außer Dividenden werden per Quellenabzug mit 24 Prozent besteuert; diese „Kapitalertragsteuer“ wird ebenfalls auf die Einkommensteuer angerechnet, für die ein maximaler Steuersatz von 36 Prozent vorgeschlagen wird. Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (bisherige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung) werden mit maximal 24 Prozent belastet, solange es eine Gewerbesteuer gibt. Neben den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit werden solche aus nichtselbständiger Arbeit und solche aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte unterschieden (CDU 2003: 5).<sup>10</sup> Veräußerungsgewinne werden in der Regel durch die Einkommensteuer belastet; Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen voll der Einkommensteuer (zu dieser Interpretation der Leitsätze vgl. Sachverständigenrat 2003: Ziffer 408). Veräußerungsgewinne, die Kapitalgesellschaften erzielen, sind steuerpflichtig, soweit sie auf stillen Reserven beruhen.

Die Steuervergünstigungen werden – bis auf wenige Ausnahmen – abgeschafft; die Vorschläge hierzu sind allgemein formuliert. Es gibt nur drei Grenzsteuersätze: 12, 24 und 36 Prozent. Der Steuertarif wird – in Abständen von jeweils zwei Jahren – indexiert<sup>11</sup> (CDU 2003: 6). Die Altersrenten werden grundsätzlich nachgelagert besteuert.

Die CSU hat auch einen Reformvorschlag vorgelegt (*Handelsblatt* 2004). Zinseinkünfte sollen definitiv mit 25 Prozent an der Quelle belastet werden (Abgeltungssteuer). Andere Kapitaleinkommen unterliegen wie gegenwärtig der

<sup>10</sup> Anders als gemäß dem Karlsruher Entwurf gibt es nicht nur eine Einkunftsart.

<sup>11</sup> Dies bedeutet, dass steigende Einkommen nicht – progressionsbedingt – immer höher belastet werden, „heimliche“ Steuererhöhungen also vermieden werden.

Einkommensteuer. Es sollen – gemessen am Merz-Vorschlag – wesentlich weniger Vergünstigungen abgebaut werden. Der Eingangssteuersatz beträgt 13, der Spitzensteuersatz 39 Prozent. Der Grenzsteuersatz steigt linear von 13 auf 39 Prozent. Renten werden nachgelagert besteuert.

Anfang März 2004 haben sich CDU und CSU auf gemeinsame Leitsätze eines Steuerreformkonzepts geeinigt (*F.A.Z.* 2004), das weit weniger durchgreifend als der Merz-Vorschlag ist (CDU/CSU 2004).

## **F. Der Gesetzentwurf der FDP („Solms-Vorschlag“)**

Die FDP hat im Januar 2004 einen Gesetzentwurf zur Steuerreform vorgelegt (Deutscher Bundestag 2004). Er beinhaltet Elemente einer Konzeption, die Hermann Otto Solms vor vielen Jahren vorgeschlagen hat.

Körperschaftsgewinne werden mit 35 Prozent besteuert. Ausschüttungen der Körperschaften werden auf der Ebene der Anteilseigner nicht noch einmal belastet. Anteilseigner können durch Option die Steuer auf Ausschüttungen (35 Prozent) auf ihren individuellen Steuersatz reduzieren, der maximal 35 Prozent beträgt. Zinsen und sonstige Kapitalerträge (ohne Ausschüttungen von Körperschaften) werden per Abgeltungssteuer definitiv mit 25 Prozent belastet. Veräußerungsgewinne der Unternehmen werden grundsätzlich besteuert; sie können aber auf andere Wirtschaftsgüter übertragen oder bis zu ihrer Verwendung einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Die Gewerbesteuer wird abgeschafft und durch kommunale Zuschläge auf die Einkommensteuer- und auf die Körperschaftsteuerschuld ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden einen kräftig erhöhten Teil des Umsatzsteueraufkommens (11,5 statt 2,2 Prozent).

Arbeitseinkommen unterliegen – wie grundsätzlich andere Einkünfte – auf der Haushaltsebene der Einkommensteuer. Viele Steuervergünstigungen werden abgeschafft. Es gibt drei Grenzsteuersätze: 15, 25 und 35 Prozent. Renten werden nachgelagert besteuert; die aufgewendeten Beiträge bleiben steuerfrei, die ausgezahlten Renten werden besteuert.

## **G. Die vorgeschlagenen Einkommensteuertarife im Vergleich**

Die vorgeschlagenen Grenzsteuersätze unterscheiden sich für einzelne Einkommensbereiche wenig (Abbildung 1). Die Grundfreibeträge sind fast gleich. Der Karlsruher Entwurf beinhaltet für Einkommen ab 40 000 bzw. 48 000 Euro einen deutlich geringeren Steuersatz als der Merz- bzw. der Solms-Vorschlag. Die vorgeschlagenen Grenzsteuersätze sind durchweg niedriger als diejenigen, die im Jahr 2005 in Kraft treten werden (Abbildung 2).

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass sich das zu versteuernde Einkommen gemäß den einzelnen Vorschlägen – gemessen am Status quo – (im Durchschnitt) unterschiedlich stark verändert, weil sich die Vorschläge hinsichtlich der Kürzung der Steuervergünstigungen und hinsichtlich der Regeln zur Bemessung der Werbungskosten, zur Bestimmung der Sonderausgaben und zur Förderung der Familien unterscheiden.

Abbildung 1:

Marginaler Einkommensteuersatz (Prozent) in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (Euro) nach verschiedenen Reformvorschlägen

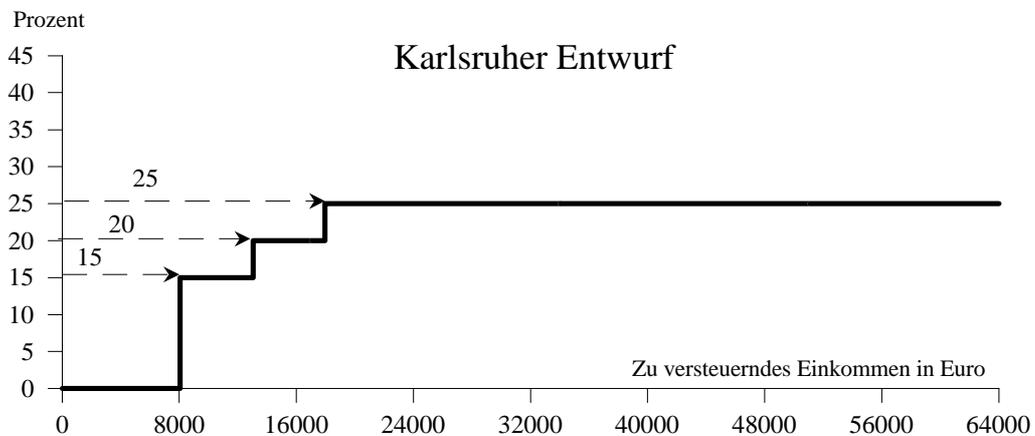
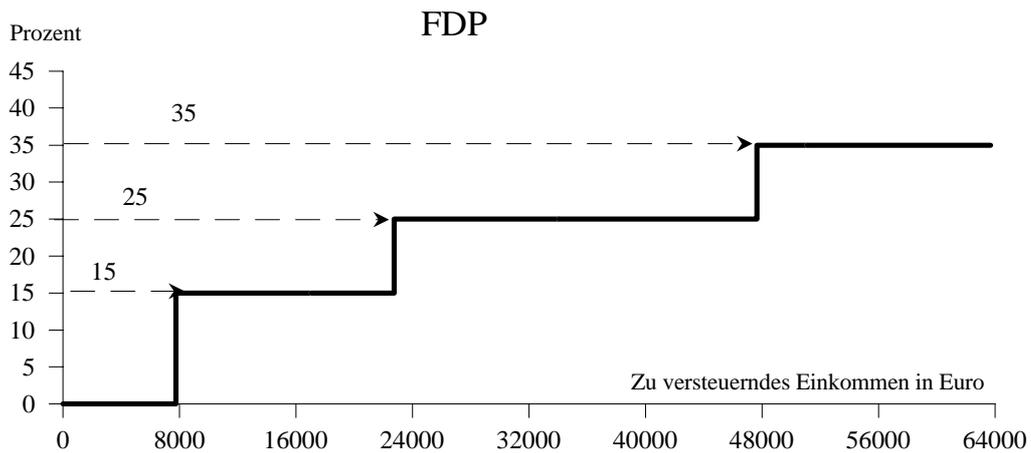
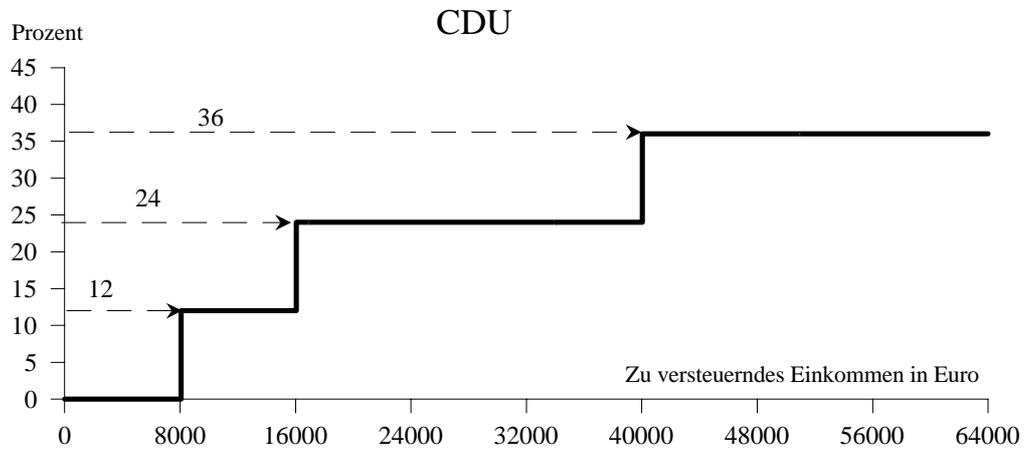
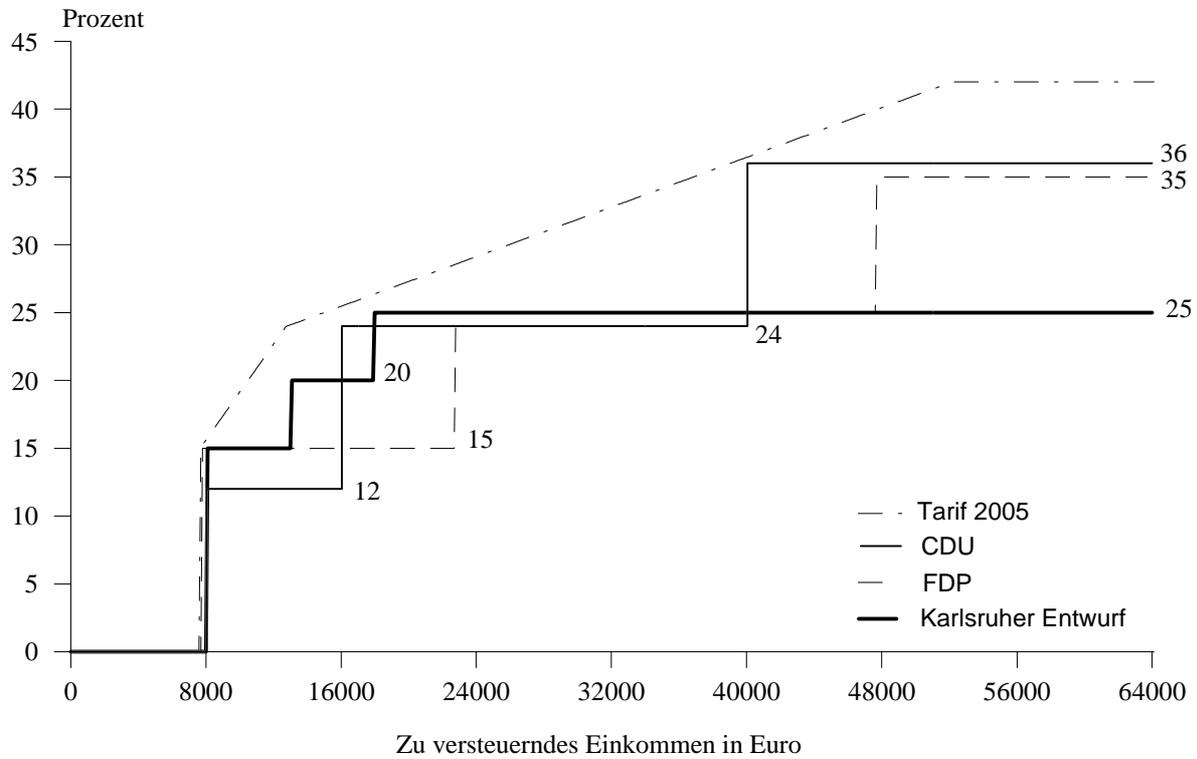


Abbildung 2:

Marginaler Einkommensteuersatz (Prozent) in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (Euro) im Jahr 2005 und nach verschiedenen Reformvorschlägen



## H. Einige Anmerkungen zu den Vorschlägen

Wird eine duale Einkommensteuer gemäß dem Vorschlag des Sachverständigenrats eingeführt, so werden Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen der Unternehmen grundsätzlich nicht durch steuerliche Regelungen beeinflusst. Der Standort Deutschland gewinnt Attraktivität. „Eine umfassende, proportionale Besteuerung der Kapitaleinkommen dient ... der Steuervereinfachung, sie verbessert die Systematik des Steuerrechts und sie führt im Bereich der Kapitaleinkommen zu einer gleichmäßigeren Besteuerung“ (Sachverständigenrat 2003: Ziffer 588).

Der Steuerrechtler Kirchhof und die Politiker Merz und Solms nehmen für ihre Vorschläge ebenfalls die traditionelle Einkommensteuer als Leitbild. Es soll aber grundsätzlich das gesamte Einkommen einem Tarif unterworfen werden; freilich gibt es teilweise – in Form der Abgeltungssteuer – eine Ausnahme von diesem Prinzip.

Nach dem Karlsruher Entwurf werden Kapitaleinkünfte und Arbeitseinkünfte zwar als eine Einkunftsart betrachtet, aber wie im geltenden Recht nach verschiedenen Methoden ermittelt. Eine weitere Methode der Einkunftsermittlung kommt bei der Ausgestaltung der nachgelagerten Rentenbesteuerung hinzu. Der „Einkünfte dualismus“ wird also nicht nur beibehalten, sondern sogar erweitert.<sup>12</sup> Der Karlsruher Entwurf beinhaltet grundsätzlich eine rechtsformunabhängige Besteuerung. Bei Gewinnthesaurierung werden aber Kapitalgesellschaften bei einer Definitivbesteuerung mit 25 Prozent gegenüber anderen Unternehmen im Regelfall benachteiligt; für diese ist eine progressionsabhängige Belastung auf Haushaltsebene vorgesehen, die sich auf maximal 25 Prozent an der Grenze beläuft. Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen werden – anders als nach dem Konzept des Sachverständigenrats – nicht konsistent behandelt.

Der CDU-Vorschlag (Merz-Vorschlag) impliziert weder Rechtsformneutralität noch Neutralität bei Finanzierungsentscheidungen noch eine Gleichbehandlung der Einkunftsarten (Sachverständigenrat 2003: Ziffern 407–410). Thesaurierte Gewinne von Kapitalgesellschaften werden (ohne Gewerbesteuer) mit 24 Pro-

---

<sup>12</sup> Dies gilt auch für den Merz-Vorschlag und für den Solms-Vorschlag.

zent besteuert, einbehaltene Gewinne sonstiger Unternehmen werden dagegen (ebenfalls ohne Gewerbesteuer) mit maximal 24 Prozent und damit bei niedrigem Gesamteinkommen mit weniger als 24 Prozent belastet. Bei Ausschüttung der Gewinne aus unternehmerischer Tätigkeit beträgt die Belastung maximal 24 Prozent, Dividenden von Kapitalgesellschaften werden aber – je nach persönlichem marginalen Einkommensteuersatz – mit maximal 36 Prozent besteuert. Rechtsformneutralität wird nicht erreicht. Auch werden die einzelnen Finanzierungswege unterschiedlich belastet (Sachverständigenrat 2003: Ziffer 408). Zudem werden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, weil sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen, niedriger als die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit besteuert (Sachverständigenrat 2003: Ziffer 409).

Auch nach dem Gesetzentwurf der FDP werden die einzelnen Einkunftsarten nicht gleich behandelt. Ausschüttungen und Zinsen sowie andere Kapitalerträge werden in der Regel unterschiedlich belastet.

Die Konzepte der CDU und der FDP sowie der Karlsruher Entwurf enthalten das Prinzip einer nachgelagerten Besteuerung der Renten. Diese Form der Rentenbesteuerung ist zusammen mit der Steuerfreiheit der Aufwendungen für die Altersvorsorge im Rahmen des gewählten Leitbilds ein Fremdkörper.<sup>13</sup> Eine nachgelagerte Rentenbesteuerung bedeutet nämlich, dass in einem Teilbereich die Einkommensteuersystematik aufgegeben und ein Stück Konsumbesteuerung eingeführt wird.<sup>14</sup>

Die Konsequenzen der Realisierung eines Reformvorschlags für das Steueraufkommen lassen sich nur bedingt abschätzen. Die Vorschläge sind nämlich nicht vollständig spezifiziert. Die finanziellen Folgen eines Ersatzes des Steuertarifs 2005 durch einen Stufentarif gemäß dem CDU-Vorschlag, dem FDP-Vorschlag oder dem Karlsruher Entwurf sind bei unveränderten Regeln zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage beträchtlich (vgl. hierzu Boss und Elendner 2004). Diese Steuertarife sind freilich in etwa aufkommensneutral realisierbar, wenn alle Steuervergünstigungen abgeschafft werden (Boss und Elendner 2004).

---

<sup>13</sup> Elemente einer Konsumbesteuerung gibt es freilich insbesondere bei den Regeln für die Behandlung der Vorsorgeaufwendungen.

<sup>14</sup> Das heißt freilich keineswegs, dass die Konsumbesteuerung der Einkommensbesteuerung unterlegen ist (vgl. hierzu die Ausführungen im folgenden Abschnitt).

## **I. Andere Vorschläge: Cash-Flow-Steuer und zinsbereinigte Einkommensteuer**

Neben den Reformvorschlägen, die sich an der traditionellen Einkommensteuer orientieren, jedenfalls die Besteuerung des Einkommens grundsätzlich zum Ziel haben, gibt es Reformvorschläge, die letztlich auf eine konsumorientierte Besteuerung hinauslaufen.<sup>15</sup> Zu diesen zählen verschiedene Varianten einer Cash-Flow-Steuer sowie der Vorschlag einer zinsbereinigten Einkommens- und Gewinnbesteuerung.

Eine Spielart einer Cash-Flow-Steuer ist die so genannte Reingewinnsteuer (Brown 1948). Ein Unternehmen zahlt Steuer auf den Nettzahlungsstrom, der aus den realwirtschaftlichen Aktivitäten resultiert (R-Base-Tax). Der realwirtschaftliche Zahlungsüberschuss ist definiert als Erlöse aus Verkäufen von Gütern und Diensten minus Vorleistungen minus Bruttoinvestitionen minus Löhne (Kasten 1). Zinsen als finanzwirtschaftliche Zahlungsein- oder -ausgänge bleiben außer Betracht; es gibt also weder eine Zinsbesteuerung bei den Haushalten noch einen Schuldzinsenabzug bei den Unternehmen. Die Entscheidung zwischen Ausschüttung und Einbehaltung von Gewinnen ist ebenfalls steuerlich irrelevant. Eine Messung des Einkommens im ökonomischen Sinne oder im bilanzrechtlichen Sinne ist entbehrlich. Damit entfallen viele Probleme, die eine traditionelle Einkommensteuer notwendigerweise mit sich bringt (vgl. hierzu z.B. Sinn 1987). So müssen Abschreibungen nicht festgelegt werden. Auch sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer Scheingewinnbesteuerung nicht nötig, weil in die Steuerbasis Zahlungsströme eingehen, nicht die (teils modifizierten) Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung, die für andere Zwecke erforderlich ist. Die Prinzipien einer Konsumsteuer oder Ausgabensteuer auf der Ebene der Individuen werden gewissermaßen auf den Unternehmenssektor angewendet.

Im Rahmen einer Cash-Flow-Besteuerung auf Unternehmensebene lassen sich Arbeitseinkommen auf der Haushaltsebene besteuern. Möglich ist – wie im

---

<sup>15</sup> Bei der Darstellung dieser Vorschläge werden Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern generell vernachlässigt. Zu den Konsequenzen eines Übergangs von einer Einkommensteuer zu einer Konsumsteuer, die aus internationalen Geschäften resultieren, vgl. Auerbach (1997).

herrschenden System – eine vorläufige Besteuerung (ein so genannter Quellenabzug) auf Unternehmensebene (zu Varianten und ihrem Verhältnis zueinander vgl. Slemrod 1997).

*Kasten 1:*

Bemessungsgrundlage einer Cash-Flow-Steuer (R Base)

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen
./.
Vorleistungen
./.
Ausgaben für Investitionen
./.
gezahlte Löhne (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge)
=
Basis der Cash-Flow-Steuer (R-Base-Tax)

Das Wesen einer Cash-Flow-Steuer auf Unternehmensebene lässt sich durch einen Vergleich mit der Mehrwertsteuer (Nettoumsatzsteuer vom Konsumtyp) verdeutlichen. Eine Mehrwertsteuer vom Konsumtyp belastet grundsätzlich die Differenz zwischen Umsätzen und Vorleistungen sowie Investitionsausgaben; sie entspricht bei einheitlichem Steuersatz einer proportionalen Steuer, die Arbeitseinkommen, Bodeneinkommen und Reingewinne trifft, und auch einer proportionalen (unpersönlichen) Ausgabensteuer (Grossekettler 2001: 72; Homburg 2000: 148).<sup>16</sup> Bei einer Cash-Flow-Besteuerung auf Unternehmensebene ist dagegen grundsätzlich die Differenz zwischen bestimmten Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Investitionen und einschließlich gezahlter Löhne) die steuerliche Bemessungsgrundlage (vgl. z.B. Sinn 1985; King 1987; Richter und Wiegard 1991). Eine Cash-Flow-Steuer mit dieser Bemessungsgrundlage ist offenbar, sieht man von grenzüberschreitenden Transaktionen ab, eine Mehrwertsteuer, aus deren Basis die Lohnsumme (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung), faktisch ein sehr großer Teil der Basis, herausgerechnet ist.

Eine Cash-Flow-Steuer auf Unternehmensebene wirkt neutral auf Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen. Dies beruht darauf, dass sie – im Sinne

---

<sup>16</sup> Dies gilt uneingeschränkt nur dann, wenn Erbschaften keine Rolle spielen.

gewisser Modellvorstellungen – nur funktionslose Produzentenrenten besteuert; alle mit dem Erwerb von Produktionsfaktoren verbundenen Ausgaben sind absetzbar (Richter und Wiegard 1991: 454).

Eine Mehrwertsteuer vom Konsumtyp ist – bei einem einheitlichen Satz – investitionseffizient in dem Sinne, dass die Gleichheit von Marktzins und interner Ertragsrate der marginalen Investition gewährleistet ist (Richter und Wiegard 1991). Das bedeutet nicht, dass die Mehrwertsteuer das Investitionsvolumen unbeeinflusst lässt; der dämpfende Effekt auf die Arbeitsnachfrage beeinflusst nämlich die Grenzproduktivität des Kapitals. Die Mehrwertsteuer ist aber neutral im Hinblick auf die marginale Entscheidung zwischen einer Sach- und einer Finanzinvestition. Eine Mehrwertsteuer vom Konsumtyp diskriminiert freilich den Arbeitseinsatz, sie belastet die Produzentenrente und das Leistungseinkommen des Faktors Arbeit (Richter und Wiegard 1991). Die existierende Mehrwertsteuer hat infolge spezifischer Regeln (Boss 1998; Grossekettler 2001: 79–82) im Vergleich zu einer reinen Mehrwertsteuer zahlreiche Mängel.<sup>17</sup>

Banken und andere Finanzintermediäre wären von einer Steuer auf den realwirtschaftlichen Zahlungsüberschuss nicht oder kaum betroffen. Deren Jahresüberschuss im Sinne des geltenden Rechts resultiert vor allem aus einem Zinsüberschuss (Tabelle 5), der den realwirtschaftlichen Zahlungsüberschuss nicht beeinflusst.

Eine andere Spielart einer Cash-Flow-Steuer ist die Meade-Steuer (vgl. z.B. King 1987). Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer (S-Base-Tax) enthält neben den Komponenten der R Base die Kreditaufnahme und die empfangenen Zinszahlungen; Kreditvergabe bzw. Kredittilgung sowie geleistete Zinszahlungen werden dagegen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage subtrahiert. Besteuert werden damit letztlich die Ausschüttungen (bereinigt um Eigenkapitalein- bzw. -auszahlungen). Dies folgt aus dem Umstand, dass die Summe der Einnahmen eines Unternehmens der Summe der Ausgaben gleich ist

---

<sup>17</sup> Zu diesen gehören: Nicht alle Investitionen sind bei der Festsetzung der Basis der Mehrwertsteuer absetzbar. Es gibt steuerbefreite Bereiche (mit oder ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug). Das Vorumsatzabzugsverfahren, das dem Vorsteuerabzugsverfahren aus verschiedenen Gründen vorzuziehen ist, wird nicht angewendet.

(Kasten 2). Die Meade-Steuer würde offenbar auch Banken nennenswert belasten.

*Tabelle 5:*

Komponenten des Betriebsergebnisses der Kreditinstitute im Jahr 2002 (Mrd. Euro)

Zinsüberschuss	85,6
Zinsertrag	344,4
aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	266,0
aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	57,9
aus Aktien etc. (u.a. Beteiligungen)	17,4
aus sonstigen Aktivitäten	3,1
Zinsaufwendungen	258,9
Provisionsüberschuss (u.a. aus Handel mit Dividendenwerten für Kunden)	24,3
Verwaltungsaufwand	<u>./.</u> 78,3
Teilbetriebsergebnis	31,6
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften (Eigenhandel)	3,0
Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen (u.a. ertragsunabhängige Steuern, Erträge und Abschreibungen im Leasinggeschäft)	<u>  </u> 3,7
Betriebsergebnis vor Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses	38,3
Bewertungsergebnis (Kredite, Forderungen, Wertpapiere)	<u>./.</u> 31,5
Betriebsergebnis	6,8
Saldo der anderen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>  </u> 3,9
Jahresüberschuss vor Steuern	<u>  </u> 10,6

*Quelle:* Deutsche Bundesbank (2003: 18, 36–37).

Zu den absetzbaren Löhnen zählt bei beiden Varianten der Cash-Flow-Steuer ein kalkulatorischer Unternehmerlohn; er ist bei Nichtkapitalgesellschaften festzulegen. Kalkulatorische Mieten und Pachten sind hingegen nicht Teil der Bemessungsgrundlage einer Cash-Flow-Steuer.

Eine Cash-Flow-Steuer im Sinne der Reingewinnsteuer erbringt Steueraufkommen aus Investitionen der Vergangenheit und aus Erträgen, die ein Normalmaß (die Verzinsung einer risikolosen Anlage) übersteigen. Grenzinvestitio-

*Kasten 2:*

Ableitung der Bemessungsgrundlage einer Cash-Flow-Steuer aus den Einnahmen und den Ausgaben eines Unternehmens

Quellen von finanziellen Mitteln	Verwendung von finanziellen Mitteln
Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Diensten abzüglich Vorleistungen und Lohnzahlungen (R)	Investitionsausgaben abzüglich Einnahmen aus dem Verkauf von Investitionsgütern (I)
Kreditaufnahme abzüglich Kreditvergabe und Kreditrückzahlung (B)	Zinsaufwendungen abzüglich empfangene Zinszahlungen (P)
Ausgabe neuer Aktien (abzüglich Rückkäufe von Aktien) einschließlich Nettoverkäufe von Aktien an andere Unternehmen (S)	Gezahlte Dividenden abzüglich empfangene Dividenden (D)
	Gezahlte Steuer (T)
Es gilt, weil die Summe der Einnahmen der Summe der Ausgaben entspricht:	
$R + B + S = I + P + D + T$	
Die Bemessungsgrundlage der Steuer auf den realwirtschaftlichen Überschuss ist folgendermaßen definiert:	
$R \text{ Base} = R - I = -B - S + P + D + T = D - S + P - B + T$	
Demgegenüber gilt für die Basis der Meade-Steuer:	
$S \text{ Base} = R - I + B - P - T = R \text{ Base} + B - P - T = D - S$	
Die Meade-Steuer ist eine Steuer auf die Nettoausschüttungen. Die Nettoausschüttungen sind folgendermaßen definiert: Bruttoausschüttungen abzüglich Eigenkapitaleinzahlungen (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften) bzw. Einnahmen aus der Emission neuer Anteilsrechte (bei Kapitalgesellschaften) zuzüglich Eigenkapitalauszahlungen bzw. Rückkauf von Aktien. Sie trifft – anders als die Reingewinnsteuer – Gewinne aus Transaktionen in Finanzaktiva, die nicht Eigenkapital sind.	

nen werden nicht belastet.<sup>18</sup> Die ökonomische Rente inframarginaler Investitionsprojekte wird also besteuert; dies hat aber nur einen Aufkommenseffekt, nicht einen Substitutionseffekt. Der größte Teil des Aufkommens resultiert bei einem Übergang zu einer Cash-Flow-Steuer wohl aus der Besteuerung des vorhandenen Realkapitalbestands (R Base) bzw. des Eigenkapitalbestands (S Base). Die Steuereinnahmen fallen bei den beiden Varianten der Cash-Flow-Steuer zu verschiedenen Zeiten an. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Basis der Meade-Steuer anders als die der Reingewinnsteuer die Steuerschuld nicht

<sup>18</sup> „... the return to capital can be thought of as the sum of the risk-free return (opportunity cost), inframarginal returns (economic profits), and returns to risk-taking (payment for bearing risk and luck). In contrast to the base of the consumption tax, the income tax includes the opportunity cost of capital, which equals the rate of return on a marginal riskless project” (Hubbard 1997: 140).

einschließt; insofern sind die formalen Steuersätze bei gegebenem Aufkommen unterschiedlich.<sup>19</sup>

Bei einer Cash-Flow-Besteuerung ist der Staat an den Aktivitäten der Unternehmen unmittelbar beteiligt. “A tax levied at a constant flat rate on the R base makes the government a fully participating partner in all corporate real investment projects, a partner whose interest is independent of how projects are financed ... Under a cash-flow tax, the government-partner shares both outlays and receipts” (King 1987: 121). “Whereas the R base tax has the effect of making the government share in the real consequences of the project, the R+F-base tax makes the government into a fully-fledged shareholder, splitting the consequences of financial as well as real choices by the firm” (King 1987: 121).

Eine so genannte zinsbereinigte Einkommensteuer hat u.a. Manfred Rose vorgeschlagen (Rose 1996). Rose sieht den gravierendsten Mangel des deutschen Systems in der Besteuerung der marktüblichen Rendite des Kapitals, die zusammen mit den Abschreibungen die Kapitalkosten bildet. Durch die Einkommensbesteuerung im traditionellen Sinn werde das Sparen gegenüber dem Gegenwartskonsum diskriminiert. Dies hemme die Investitionstätigkeit. Sind nämlich Zinserträge zu versteuern, so müssen die Erträge einer Investition, soll diese rentabel sein, nicht nur für das Opfer des Konsumverzichts entschädigen, sondern auch zur Zahlung der Zinssteuer ausreichen. Eine Einkommensteuer treibt so die Kapitalkosten in die Höhe. Rose plädiert für eine konsumorientierte Neugestaltung des gesamten Systems der Einkommens- und Gewinnbesteuerung.

Es gibt zwei Methoden, die intertemporale Neutralität der Besteuerung zu sichern, also die gleiche Belastung des Lebenseinkommens eines Steuerpflichtigen herbeizuführen:

1. Besteuert werden Arbeitseinkommen und die über die Normalverzinsung hinausgehenden Gewinne aus der Nutzung der übrigen Produktionsfaktoren

---

<sup>19</sup> Eine andere Variante einer Cash-Flow-Steuer hat Hans-Werner Sinn (1985) vorgeschlagen. Joachim Mitschke propagiert ebenfalls eine Form der Cash-Flow-Besteuerung (Mitschke 2003). Besteuert werden im Kern die Ausschüttungen der Unternehmen sowie die Arbeitseinkommen; der maximale Grenzsteuersatz beträgt 30 Prozent. Mitschke hat einen detaillierten Gesetzentwurf vorgelegt.

neben Arbeitskraft; steuerfrei sind die Zinserträge (so genannte Zinsbereinigung).

2. Besteuert werden das um die Ersparnis reduzierte Einkommen (einschließlich der Erträge aus der Ersparnis) sowie die Verringerung des Vermögens durch Konsum (so genannte Sparbereinigung).

Rose zeigt auf, wie einzelne Einkunftsarten in einem reformierten Steuersystem behandelt werden sollten. Der Gewinn aller voll buchführungs- und bilanzierungspflichtigen Einzel- und Personenunternehmen sowie aller Kapitalgesellschaften soll zinsbereinigt ermittelt werden. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung der Steuerbasis neben den Abschreibungen und den Fremdkapitalzinsen eine Standardverzinsung des Eigenkapitals als Betriebsausgabe abgesetzt werden darf. Sämtliche Kapitalkosten wären damit vor einer Steuerbelastung geschützt. Die Standardverzinsung soll in Anlehnung an den Zins langfristiger Staatsanleihen festgelegt werden.<sup>20</sup> Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen soll zur Sicherstellung des Rechts auf Abzug persönlicher Freibeträge ein (lohnsteuerpflichtiger) Unternehmerlohn eingeführt werden. Einkünfte aus selbständiger Arbeit werden, wenn vollständige Buchführung und Bilanzierung nicht vorgeschrieben sind, auf der Basis der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (einschließlich Standardverzinsung) belastet. Der Gewinnsteuersatz soll in Höhe des Maximalsatzes der Einkommensteuer festgelegt werden und 30 bis 35 Prozent betragen. Die Gemeinden sollen – bei Abschaffung der Gewerbesteuer – einen Zuschlag auf die Gewinnsteuer erheben dürfen.

Bei den so genannten Einkünften aus Privatvermögen werden jene aus Realvermögen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) und jene aus Finanzvermögen unterschieden. Einkünfte aus Realvermögen werden grundsätzlich wie Einkünfte aus selbständiger Arbeit belastet. Für die einzelnen Formen des Finanzvermögens werden unterschiedliche Wege vorgeschlagen. Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung oder in private oder staatliche Pensionsfonds,

---

<sup>20</sup> Bei einem solchen Vorgehen hat die Wahl des Abschreibungsverfahrens keinen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Steuerbelastung eines Unternehmens. Hohe Abschreibungen mindern nämlich den Buchwert und damit die Standardverzinsung des Eigenkapitals. Die generelle Verpflichtung zur einfachen linearen Abschreibung wäre möglich (Rose 1996).

Prämien an Lebensversicherungen und Einzahlungen in ähnliche langfristige Sparfonds sollen (anders als gegenwärtig die so genannten Vorsorgeaufwendungen) ohne Obergrenze steuerfrei zulässig sein; umgekehrt sollen die ausgezahlten Renten oder sonstigen Erträge voll (und nicht nur etwa in Höhe des so genannten Ertragsanteils) versteuert werden (Methode der SpARBereinigung). Für Erträge aus kurz- und mittelfristigen Kapitalanlagen (Spareinlagen, festverzinsliche Papiere) wird dagegen die Methode der ZinsBereinigung vorgeschlagen. Zinsen auf Spareinlagen und Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren sollen also ganz (und nicht – wie gegenwärtig – bis zu einem Höchstwert in Form des Sparerfreibetrags) steuerfrei bleiben; die (vorausgehende) Ersparnisbildung darf dann natürlich nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zählen Löhne und lohnäquivalente Leistungen aus gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen. Sie werden (bei eng definierten Abzugsbeträgen für „lohnbedingte Ausgaben“ bzw. „Werbungskosten“) zusammen mit den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit für nicht buchführungspflichtige Unternehmen und den Einkünften aus Privatvermögen – nach Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen und beispielsweise familienbezogenen Freibeträgen – durch die persönliche Einkommensteuer belastet.

Der Einkommensteuertarif soll nach Rose z.B. drei Stufen beinhalten, der Spitzensteuersatz soll niedrig (z.B. 30 Prozent) sein. Die Gemeinden sollen einen begrenzten Zuschlag auf ihren Anteil am Aufkommen der Einkommen- und Gewinnsteuer (z.B. 15 Prozent) erheben dürfen. Alle Vergünstigungen im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sollen zwar entfallen, einige davon (z.B. die Wohnungsbauförderung) sollen aber durch Subventionen in Form von Staatsausgaben ersetzt werden; dies führe zu mehr Transparenz des Förderwesens (Rose 1996).

## **J. Anmerkungen zur Cash-Flow-Steuer und zur zinsbereinigten Einkommensteuer**

Die Cash-Flow-Steuer und die zinsbereinigte Einkommen- und Gewinnsteuer haben bei vollkommenem Kapitalmarkt identische ökonomische Wirkungen. Sie führen aber zu einer unterschiedlichen Verteilung des Barwerts der Steuerzahlungen in der Zeit (Wenger 1997: 132). Die Entscheidung zwischen den beiden Steuern kann anhand erhebungstechnischer Aspekte und mit Blick auf die Kosten des Systemwechsels (weg von der gegebenen „Einkommensbesteuerung“) erfolgen. Die zinsbereinigte Steuer könnte am Erhebungsapparat der traditionellen Einkommens- und Gewinnbesteuerung ansetzen, hat also insofern einen Vorteil.<sup>21</sup> “Conventional accounting rules for measuring business profits could be adopted” (Wenger 1999a: 66). Allerdings ist eine Cash-Flow-Steuer viel einfacher zu praktizieren. Übergangsprobleme bringt die alternative Einführung beider Steuersysteme mit sich;<sup>22</sup> beispielsweise ist zu klären, inwieweit Abschreibungen auf den vorhandenen Kapitalstock zulässig sein sollen.

Eine zinsbereinigte Einkommensteuer müsste anders als eine Cash-Flow-Steuer, die auch Banken und Finanzintermediäre trifft, nicht auf einem Nebeneinander zweier Steuerbemessungsgrundlagen (R Base und S Base) aufbauen. Ein solches Nebeneinander ist problematisch (Rose 1991: 208), auch deshalb, weil Produktionsunternehmen Finanzinvestitionen tätigen und bankähnliche Geschäfte betreiben (z.B. „Kreditgewährung im Kontext von Forderungen aus Warenumsätzen“).

---

<sup>21</sup> Zu dem Weg, auf dem die traditionelle Einkommens- und Gewinnbesteuerung mithilfe einer Zinsbereinigung zu einem ökonomisch konsistenten System umgestaltet werden kann, vgl. Wenger (1997).

<sup>22</sup> Die Zinsbereinigung wirft weniger Übergangsprobleme als die alternativ mögliche Sparbereinigung auf, da bei der Auflösung von Ersparnissen nicht unterschieden werden muss, ob diese vor Einführung der Konsumausgabensteuer versteuert worden sind oder steuerfrei gebildet wurden (Pollak 2001: 58).

## K. Die Reformvorschläge im Verhältnis zueinander

Die Unterschiede zwischen vielen Reformvorschlägen, die auf eine verbesserte Einkommensteuerbesteuerung oder auf eine Konsumbesteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika abzielen, hat Slemrod (1997) in einer schematischen Übersicht dargestellt. Im Einzelnen wird gezeigt, mit welchen Maßnahmen die dort existierende Einkommensteuer in eine flat-rate income tax überführt werden kann. Auch wird dargestellt, wie aus dieser Steuer eine flat tax à la Hall und Rabushka (1985) entwickelt werden kann und wie diese im Verhältnis zu einer Mehrwertsteuer vom Konsumtyp einzuordnen ist. Legt man das Schema von Slemrod zugrunde, so zeigt sich, dass die im politischen Raum vor allem diskutierten Reformentwürfe für Deutschland letztlich an der Idee einer traditionellen Einkommensteuer orientiert sind; konsumorientierte Reformen spielen dagegen eine untergeordnete Rolle.<sup>23</sup>

Das deutsche Steuersystem würde von zahlreichen Ineffizienzen befreit, wenn der FDP-Vorschlag oder der CDU-Vorschlag verwirklicht würde; Ersteres wäre ohne weiteres möglich, weil ein Gesetzentwurf vorliegt. Unter Effizienzaspekten ist freilich der Kirchhof-Vorschlag sowohl dem FDP- als auch dem CDU-Vorschlag vorzuziehen; er weist allerdings eine Schwäche bei der Behandlung der Veräußerungsgewinne auf. Der Vorschlag des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist frei von diesem Mangel. Er nimmt überdies Rücksicht auf die hohe Kapitalmobilität und verhindert durch die im Vergleich zum Kirchhof-Vorschlag hohe Belastung der Arbeitseinkommen, dass – für sich genommen – das Steueraufkommen deutlich sinkt.

Im herrschenden System wird Arbeitseinkommen tendenziell weniger als Kapitaleinkommen belastet. Dies resultiert aus dem Dualismus der Einkunftsermittlung. Was die Löhne betrifft, so werden gemäß dem Zuflussprinzip Investitionen in Humankapital sofort abgesetzt. Ausgaben für Sachinvestitionen werden dagegen im Rahmen der Feststellung der Kapitaleinkommen aktiviert und erst im Verlauf der Nutzung der Anlagen als Abschreibungen geltend gemacht.

---

<sup>23</sup> Hall und Rabushka haben für die Vereinigten Staaten von Amerika eine Reingewinnsteuer vorgeschlagen, die auf Haushaltsebene durch eine Lohnsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 19 Prozent ergänzt wird; dabei bleibt ein Mindestarbeitseinkommen (Grundfreibetrag, Familienfreibetrag) lohnsteuerfrei. Zu einem ähnlichen Vorschlag für Deutschland vgl. Boss (1995).

Als Ausgleich mag man einen höheren Steuersatz für Arbeitseinkommen für angebracht halten. Als eine konkrete Lösung mit dieser Intention kann man die duale Einkommensteuer gemäß dem Vorschlag des Sachverständigenrats ansehen (Sachverständigenrat 2003, Ziffer 601). Es stellt sich allerdings dann, wenn so argumentiert wird, die Frage, warum der Dualismus der Einkunftsermittlung nicht aufgegeben und eine Cash-Flow-Besteuerung oder eine zinsbereinigte Einkommensteuer vorgeschlagen wird. Dies ist der Ansatz, den insbesondere Rose, Wenger und Wagner präferieren. Die vom Sachverständigenrat vorgeschlagene duale Einkommensteuer dürfte im Übrigen – jedenfalls unter den Aspekten Effizienz und Einfachheit – der Cash-Flow-Steuer und der zinsbereinigten Einkommensteuer unterlegen sein.

## **L. Fazit**

Eine radikale Steuerreform muss nicht daran scheitern, dass sie bei unveränderten Staatsausgaben das Budgetdefizit erhöhen würde. Selbst die Realisierung des Kirchhof-Vorschlags, der einen Spitzensteuersatz von nur 25 Prozent beinhaltet, ist möglich, wenn Steuervergünstigungen durchgreifend gekürzt werden (Boss und Elendner 2004). Das gilt umso mehr dann, wenn sich die Verwirklichung des Vorschlags – wie zu erwarten – positiv auf das Wachstum der Wirtschaft auswirkt.

Ein aus ökonomischer Sicht optimales System, das sich durch Effizienz auszeichnet, ist aber nicht unbedingt das System, das aus Sicht der Politik rational ist. Man kann das „komplexe Gefüge von Bemessungsgrundlagen, Tarifstrukturen und steuerlichen Spezialvorschriften ... als das Ergebnis eines Optimierungskalküls, das die Kosten der staatlichen Administration ebenso einbezieht wie die politischen und ökonomischen Reaktionen der Steuerzahler“ (Wigger 2004) begreifen. Dann ist es, solange die Regeln für den politischen Entscheidungsprozess in Deutschland – wie z.B. die Verwischung der Verantwortlichkeiten im System des so genannten kooperativen Föderalismus – unverändert bleiben, wenig wahrscheinlich, dass es zu einer Steuerreform kommt, die das System einfach und effizient macht. Das politische System (einschließlich der Mehrheitserfordernisse bei Entscheidungen über die Steuerpolitik) bedingt gewissermaßen die Komplexität der Besteuerung (Blankart 2004: 9).

Gewisse Steuersatzreduktionen mag es unter diesen Umständen dennoch geben. Es muss sie schon deshalb in kurzen Abständen geben, weil es sonst zu massiven heimlichen Steuererhöhungen kommt (Boss und Elendner 2003).

## M. Literaturverzeichnis

- Auerbach, A.J. (1997). The Future of Fundamental Tax Reform. *American Economic Review* 87 (2): 143–146.
- Blankart, C.B. (2004). Die Macht der Partikularinteressen. *Handelsblatt*, 2. Februar: 9.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2003). *Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich. Steuerquoten, Abgabenquoten, Tarife*. Dezember. Berlin.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2004a). Ergebnis aus dem Vermittlungsverfahren vom Dezember 2003. *Monatsbericht* (1): 35–43.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2004b). Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG). *Monatsbericht* (2): 75–82.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (lfd. Jgg.). *Finanzbericht*. Bonn bzw. Berlin.
- Boss, A. (1998). Untersuchungen zur Bemessungsgrundlage und zum kassenmäßigen Aufkommen der Steuern vom Umsatz. Kieler Arbeitspapier 844. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., und T. Elendner (2003). Steuerreform und Lohnsteueraufkommen in Deutschland – Simulationen auf Basis der Lohnsteuerstatistik. *Die Weltwirtschaft* (4): 368–387.
- Boss, A., und T. Elendner (2004). Vorschläge zur Steuerreform in Deutschland: Was bedeuten sie? Was „kosten“ sie? Kieler Arbeitspapiere 1205. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., A. Kuhn, C.-P. Meier, F. Oskamp, B. Sander, J. Scheide und R. Schmidt (2004). Deutsche Konjunktur: Gedämpfte Erholung. *Die Weltwirtschaft* (1). (In Vorbereitung).
- Brown, E.C. (1948). Business-Income Taxation and Investment Incentives. In L.A. Metzler, E.D. Domar u.a. (Hrsg.), *Income, Employment and Public Policy*. Essays in honor of Alvin H. Hansen. New York: Norton.

- CDU (2003). Beschluss B 1 des 17. Parteitages der CDU Deutschlands 2003. Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland. Abgerufen am 2. Februar 2004 via Internet <<http://cdu.de>>.
- CDU (2004). Steuerpolitik '21. Gemeinsame Grundsätze von CDU und CSU. Abgerufen am 2. Februar 2004 via Internet <<http://cdu.de>>.
- CDU/CSU (2004). Gemeinsames steuerpolitisches Programm von CDU und CSU. Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21. Beschluss der Präsidien der Christlich Demokratischen Union und der Christlich-Sozialen Union am 7. März.
- Crossen, S. (1999). Taxing Capital Income in the Nordic Countries: A Model for the European Union? *Finanzarchiv N.F.* 56: 18–50.
- DATEV (lfd. Jgg.). *Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater*. Nürnberg.
- Deutsche Bundesbank (2003). Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 2002. *Monatsbericht* 56 (9): 15–43.
- Deutsche Bundesbank (2004). Öffentliche Finanzen in der Krise – Ursachen und Handlungserfordernisse. *Monatsbericht* 56 (3): 15–37.
- Deutscher Bundestag (2004). Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer. Abgerufen am 2. Februar 2004 via Internet <<http://www.hermann-otto-solms.de>>.
- F.A.Z. (Frankfurter Allgemeine Zeitung)* (2004). Vorschläge der Union zum Steuerrecht. 9. März: 2.
- Grossekettler, H. (2001). Die Umsatzsteuer aus ökonomischer Sicht. In P. Kirchhof und M.J.M. Neumann (Hrsg.), *Freiheit, Gleichheit, Effizienz. Ökonomische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Steuergesetzgebung*. Tagung des Frankfurter Instituts am 29. und 30. März 2001. Bad Homburg: Frankfurter Institut – Stiftung Marktwirtschaft und Politik.
- Hall, R.E., und A. Rabushka (1995). *The Flat Tax*. Second Edition. Stanford: Hoover Institution Press.
- Handelsblatt* (2004). Die Steuermodelle von CDU und CSU im Vergleich. 8. Januar: 6.
- Homburg, S. (2000). *Allgemeine Steuerlehre*. 2. Auflage. München: Vahlen.

- Hubbard, R.G. (1997). How Different Are Income and Consumption Taxes? *American Economic Review* 87 (2): 138–142.
- Institut für Finanz- und Steuerrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch) (2004a). Forschungsvorhaben Bundessteuergesetzbuch. Abgerufen am 2. Februar 2004 via Internet <<http://www.bundessteuergesetzbuch.de/project/projekt.htm>>.
- Institut für Finanz- und Steuerrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch) (2004b). Das Wichtigste in 10 Punkten. Abgerufen am 2. Februar 2004 via Internet <<http://www.bundessteuergesetzbuch.de/project/projekt.htm>>.
- Institut für Finanz- und Steuerrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch) (2004c). Gesetzestext – Vorschlag. Abgerufen am 2. Februar 2004 via Internet <<http://www.bundessteuergesetzbuch.de/project/projekt.htm>>.
- King, M.A. (1987). The Cash Flow Corporate Income Tax. In M. Feldstein (ed.), *The Effects of Taxation on Capital Accumulation*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mitschke, J. (2003). *Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts*. April. Saarbrücken. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Mittelstandsinstitut Schleswig-Holstein e.V. (1995). Das ideale Steuersystem aus ökonomischer Sicht. *Informationen – Meinungen – Analysen* 73. Juli. Kiel.
- Pollak, H. (2001). Die Besteuerung der Einkommen aus ökonomischer Sicht. In P. Kirchhof, J.M. Neumann (Hrsg.), *Freiheit, Gleichheit, Effizienz: Ökonomische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Steuergesetzgebung*. Tagung des Frankfurter Instituts am 29. und 30 März 2001. Bad Homburg: Frankfurter Institut – Stiftung Marktwirtschaft und Politik.
- Richter, W.F., und W. Wiegard (1991). Effizienzorientierte Reform der Gewerbesteuer. In M. Rose (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Berlin: Springer.
- Rose, M. (1991). Cash-flow-Gewerbesteuer versus zinsbereinigte Gewerbeertragsteuer. Pilotmodell für eine neue direkte Unternehmenssteuer. In M. Rose (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Berlin: Springer.

- Rose, M. (1996). Reform der öffentlichen Finanzen zur Stärkung der Standortqualität. In H. Siebert (Hrsg.), *Steuerpolitik und Standortqualität. Expertisen zum Standort Deutschland*. Tübingen: Mohr.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2001). *Für Stetigkeit – gegen Aktionismus. Jahresgutachten 2001/02*. Wiesbaden.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2003). *Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren. Jahresgutachten 2003/04*. Wiesbaden.
- Sinn, H.-W. (1985). *Kapitaleinkommensbesteuerung*. Tübingen: Mohr.
- Sinn, H.-W. (1987). Alternativen zur Einkommensteuer. *Beihefte der Konjunkturpolitik, Zeitschrift für angewandte Wirtschaftsforschung* (33): 11–50.
- Slemrod, J. (1997). Deconstructing the Income Tax. *American Economic Review* 87 (2): 151–155.
- Wagner, F.W. (1997). Kann es eine Beseitigung aller steuerlichen Ausnahmen geben, wenn es gar keine Regel gibt? In M. Rose (Hrsg.), *Standpunkte zur aktuellen Steuerreform*. Heidelberg: Recht und Wirtschaft.
- Wenger, E. (1985). Lebenszeitbezogene Gleichmäßigkeit als Leitidee der Abschnittsbesteuerung. *Finanzarchiv N.F.* 43 (2): 307–327.
- Wenger, E. (1997). Traditionelle versus zinsbereinigte Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Vom Sammelsurium zum System. In M. Rose (Hrsg.), *Standpunkte zur aktuellen Steuerreform*. Heidelberg: Recht und Wirtschaft.
- Wenger, E. (1999a). Taxes on Business Profits. In M. Rose (ed.), *Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Wenger, E. (1999b). Warum die Finanzwissenschaft bei der Suche nach einer theoretischen Basis für die Einkommensteuer erfolglos bleiben mußte. In C. Smekal, R. Sendlhofer und H. Winner (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum: Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*. Heidelberg: Physica.
- Wigger, B. (2004). Warum einfach, wenn es kompliziert geht? *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21. Februar: 13.